

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung der 1. Rechtsverordnung des Landkreises Wittenberg zur Eindämmung von SARS-CoV-2

I. Die folgende Änderungsverordnung wird hiermit als amtliche Verkündung (Notverkündung) im Sinne von § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen veröffentlicht:

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 9. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 696), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 22. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 22) wird verordnet:

Die 1. Rechtsverordnung des Landkreises Wittenberg zur Eindämmung von SARS-CoV-2 vom 11. Januar 2021 wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 1 wird die Angabe „<https://lavst.azurewebsites.net/Corona/Verlauf/atlas.html>“ durch die Angabe
„https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx;jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internet101?__blob=publicationFile“ ersetzt.
2. In § 5 wird die Angabe „31. Januar 2021“ durch die Angabe „14. Februar 2021“ ersetzt.

§ 2

Die Änderung der Rechtsverordnung tritt am 01. Februar 2021 in Kraft.

Begründung:

Auf die Begründung der 1. Rechtsverordnung des Landkreises Wittenberg zur Eindämmung von SARS-CoV-2 vom 11. Januar 2021 wird vollumfänglich Bezug genommen.

In Anbetracht der schwerwiegenden Grundrechtseingriffe wird die Verordnung ständig auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüft und an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst.

Die Rate der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100 000 Einwohner überschreitet weiterhin im Landkreis Wittenberg seit dem 08. Januar 2021, mithin seit 5 Tagen, den Wert von 200. Demnach hat der Landkreis Wittenberg den Bewegungsradius aller Einwohner des Landkreises Wittenberg auf 15 Kilometer um den Wohnort einzuschränken. Der Radius von 15 Kilometern bestimmt sich als Umkreis ab der Grenze der Gemeinde des Wohnortes der betroffenen Person.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist damit weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 einzudämmen.

Aus den oben genannten Gründen ist die Geltungsdauer der 1. Rechtsverordnung vom 11. Januar 2021 zu verlängern, so dass diese erst mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft tritt.

Lutherstadt Wittenberg, den 29. Januar 2021


Jürgen Dannenberg
Landrat



Die Rechtsverordnung und ihre Begründung kann jeweils

Montag: 10:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr,
Dienstag: 10:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr,
Mittwoch: 10:00 bis 12:00 Uhr,
Donnerstag: 10:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr,
Freitag: 10:00 bis 12:00 Uhr

in der Kreisverwaltung des Landkreises Wittenberg, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Zimmer A0-01 eingesehen werden. Eine vorherige Anmeldung unter der Telefonnummer 03491 - 479 133 ist erforderlich.

Lutherstadt Wittenberg, den 29. Januar 2021


Jürgen Dannenberg
Landrat



II. Hinweisbekanntmachung

Die o.g. Rechtsverordnung ist am 29. Januar 2021 unter www.landkreis-wittenberg.de gem. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen bekannt gemacht worden.

Lutherstadt Wittenberg, den 29. Januar 2021


Jürgen Dannenberg
Landrat

